

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 1993

**KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND BETEILIGUNG DES KANTONS UND DER GEMEINDEN
AM VEREIN FÜR ARBEITSMARKTMASSNAHMEN**

Vom

**Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:**

§ 1

¹Kanton und Gemeinden beteiligen sich als Mitglieder am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen. Ihnen ist im Vereinsvorstand eine angemessene Vertretung einzuräumen.

²Der Kanton wird im Verein durch die Volkswirtschaftsdi-
rektionsvertreter vertreten.

§ 2

Kanton und Gemeinden leisten Projektbeiträge gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Mitfinanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen.

§ 3

Statuten, Budget und Rechnung des Vereins bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

§ 4

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und des Inkrafttretens des Kantonsratsbeschlusses betreffend Mitfinanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen sofort in Kraft.

Zug, den

KANTONSRAT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin

Der Landschreiber